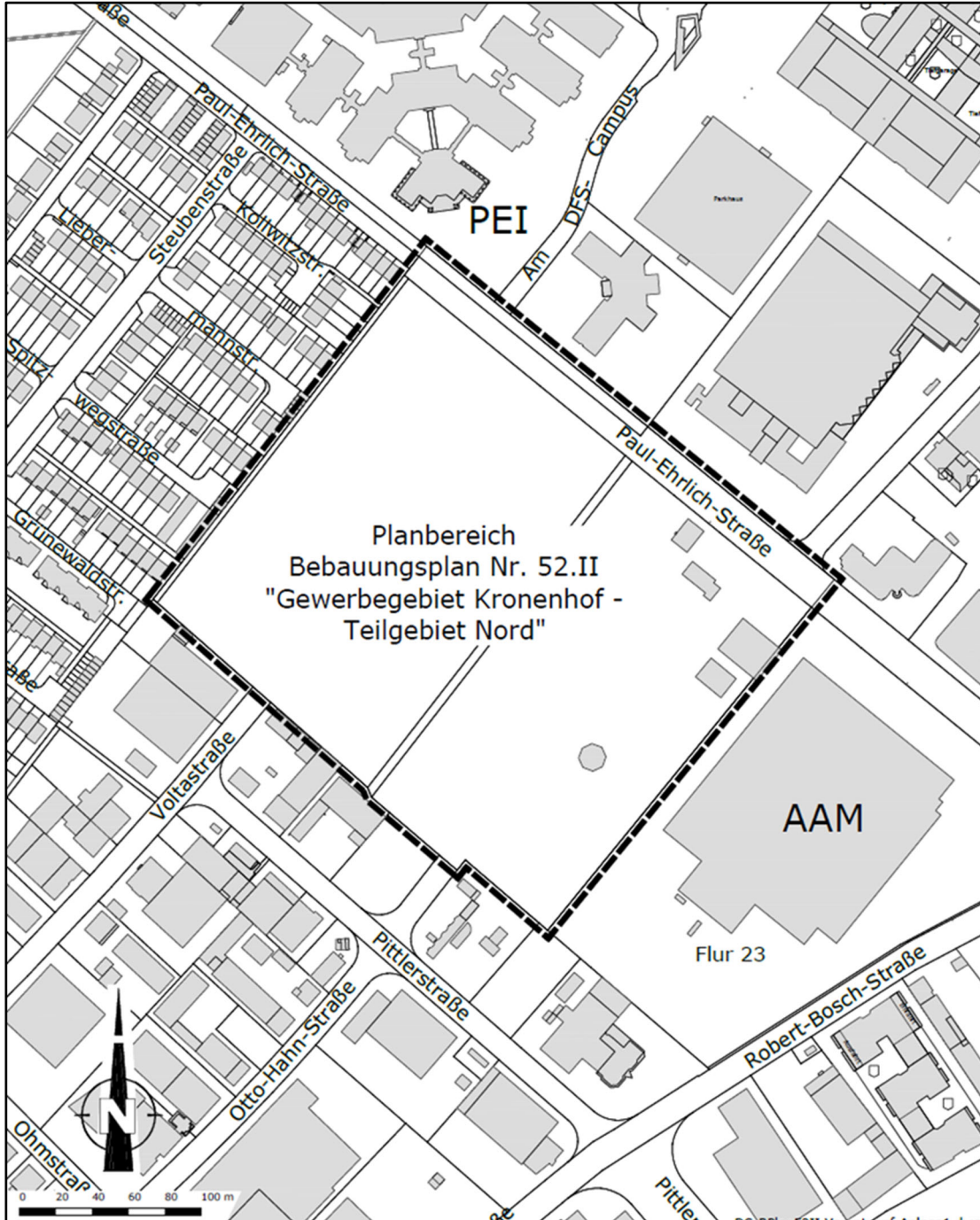


Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr.52.II „Gewerbegebiet Kronenhof – Teilgebiet Nord“ - Satzungsbeschluss und Inkrafttreten



Übersichtslageplan mit Plangeltungsbereich, ohne Maßstab

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen hat in ihrer Sitzung am 6. März 2025 über die in den förmlichen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen entschieden, die öffentlichen und privaten Belange abgewogen und den Bebauungsplan Nr.52.II „Gewerbegebiet Kronenhof – Teilgebiet Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52.II befindet sich im Stadtteil Neurott an der Paul-Ehrlich-Straße (siehe Übersichtslageplan).

Ziel der Planung ist es die Festsetzung eines Gewerbegebiets zur Verlagerung des in Langen bereits ansässigen Paul-Ehrlich-Instituts.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung inkl. Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Stadt Langen, Fachdienst 13, Bauwesen, Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz, 3. Obergeschoss, Raum 335, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen), während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die genannten Unterlagen zum Bebauungsplan werden auch im Internet unter der Adresse <https://www.langen.de/de/bebauungsplaene.html> zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen wird hingewiesen. Leistungen auf Entschädigung sind schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Langen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Langen, 08.04.2025

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Stefan Löbig, Erster Stadtrat